



Richtlinien zur Förderung des Schulbaus durch die Kreisschulbaukasse des Landkreises Diepholz

I. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Der Landkreis Diepholz beteiligt sich gem. § 117 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in dem durch diese Richtlinien festgelegten Umfange an den Baukosten der Schulen im Kreisgebiet. Zu diesem Zweck unterhält der Landkreis eine Kreisschulbaukasse, deren finanzielle Ausstattung zu zwei Dritteln vom Landkreis und zu einem Drittel von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden aufgebracht wird.

II. Gegenstand der Förderung

1. Zuwendungsfähig ist der Schuldendienst für Darlehen, die zur Finanzierung erforderlich waren oder gewesen wären und zwar für notwendige Investitionskosten von
 - a) Neu-, Um- und Erweiterungsbauten an Schulen mit Ausnahme der Kosten für Grunderwerb und äußere Erschließung,
 - b) Erwerb von Gebäuden für schulische Zwecke
 - c) größeren Instandsetzungen an Schulgebäuden.
2. Ob eine Maßnahme zu den größeren Instandsetzungen zu rechnen ist, richtet sich nach dem Verhältnis der Kosten der Maßnahme zu den Kosten, die bei einer Neuerrichtung der gesamten Schulanlage entstehen würden (Neubauwert). Größere Instandsetzungen sind danach Maßnahmen, die bei Schulanlagen mit einem Neubauwert von
 - a) weniger als 2.5 Mio. € Kosten in Höhe von mindestens 2,5 % des Neubauwerts,
 - b) 2,5 bis 7,5 Mio. € Kosten in Höhe von mindestens 2 % des Neubauwerts und
 - c) mehr als 7,5 Mio. € Kosten in Höhe von mindestens 1,5 % des Neubauwerts verursachen.
3. In den genannten Fällen umfasst die Förderung auch die Erstausrüstung neuer Räume.
4. Notwendige Schulbaukosten im Sinne dieses Abschnitts II sind grundsätzlich die Kosten für die Räume, die in den Schulbauhandreichungen des Landes Niedersachsen vorgesehen sind. Raumbedarf für neue Lernkonzepte und pädagogische Anforderungen, die in den Handreichungen nicht erfasst sind, wird zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinausgehende Räumlichkeiten muss der jeweilige Schulträger ggf. auf eigene Kosten ohne Förderung aus der Kreisschulbaukasse realisieren. Dies gilt auch für den Fall, dass die Landesschulbehörde das erweiterte Raumprogramm anerkannt hat.
5. Für genehmigte Ganztagschulen sind Kosten für den Bau einer Mensa in angemessener Größe mit zugehörigen Nebenräumen förderungsfähig.
6. Änderungen oder eine Neufassung der Schulbauhandreichungen wirken sich auch auf die notwendigen Schulbaukosten im Sinne dieser Richtlinien aus.

7. Die Bauten können ohne Auswirkungen auf einen Förderungsanspruch sowohl in Massivbauweise als auch in Fertigbauweise ausgeführt werden.
8. Nicht gefördert werden
 - a) Aufwendungen für „Kunst am Bau“ und
 - b) die Ausstattung von Schulen mit besonderen Einrichtungen
 - c) Räume für spezielle Ganztagsangebote.

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Gebiet des Landkreises Diepholz (Schulträgergemeinden) und auch der Landkreis Diepholz selbst als Träger öffentlicher Schulen sein.

IV. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung sowie Bemessungsgrundlage

1. Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse werden als Schuldendienstbeihilfe gewährt.
2. Grundlage für die Schuldendienstbeihilfe sind die Darlehen, die für die Finanzierung der unter Ziff. II Nr. 1 aufgeführten Schulbaukosten aufgenommen werden oder erforderlich gewesen wären. Darlehen werden nur in dem Umfang berücksichtigt, wie zuwendungsfähige Kosten der zu errichtenden Schulgebäude ihrerseits die nachfolgenden verbindlichen Kostenrichtwerte einhalten:
 - a) für Schulgebäude (Kosten je m² Nutzfläche):
 - 2.300,00 € für Grundschulen
 - 2.550,00 € für Förderschulen und übrige Schulen des Sekundarbereiches I
 - 2.600,00 € für Gymnasien, Gesamtschulen, Berufsbildende Schulen und übrige Schulen des Sekundarbereiches II
 - b) für Sporthallen (Kosten je Halle mit einer lichten Höhe von 5,50 m):
 - 920.000,00 € für 1-Feld-Hallen
 - 1.450.000,00 € für 2-teilbare Hallen
 - 2.050.000,00 € für 3-teilbare Hallen
3. Nutzfläche im Sinne dieser Richtlinien ist die Nutzfläche gem. Gruppe 5 der DIN 277. Einbezogen sind somit
 - a) Allgemeine Unterrichts- und Übungsräume (z. B. Allgemeiner Unterrichtsraum – AUR, Gruppen-/Differenzierungsraum, EDV-Raum)
 - b) Besondere Unterrichts- und Übungsräume (z. B. Fachunterrichtsraum – FUR)
 - c) Versammlungsräume (z. B. Aula, Pausenhalle ohne Flurbereiche)
 - d) Bibliotheksräume
 - e) Sporträume (z. B. Sporthalle, Gymnastikraum)
 - f) Bühnen-, Studioräume
 - g) Schauräume
 - h) Sakralräume

4. Alle Kostenrichtwerte sind Höchstbeträge. Die endgültige Höhe der zuwendungsfähigen Kosten orientiert sich an den tatsächlichen Baukosten. Überschreitungen der Kostenrichtwerte gehen zu Lasten des jeweiligen Schulträgers und sind nicht zuschussfähig.
5. Fließen Zuschüsse Dritter oder Finanzmittel anderer Kostenträger in eine Maßnahme ein, sind diese bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten kostenmindernd zu berücksichtigen.
6. Kosten für Eigenleistungen Dritter (z. B. durch Sportvereine beim Bau von Sportanlagen) sind nicht zuwendungsfähig.
7. Die Höhe der Zuwendungen in Form der Schuldendienstbeihilfe aus der Kreisschulbaukasse bezieht sich analog § 117 Abs. 1 NSchG
 - a) bei Maßnahmen für den Primarbereich auf $\frac{1}{3}$ der zuwendungsfähigen Kosten (Schuldendienstbeihilfe somit bezogen auf $\frac{1}{3}$ der zuwendungsfähigen Kosten),
 - b) bei Maßnahmen für die Sekundarbereiche auf $\frac{1}{2}$ der zuwendungsfähigen Kosten (Schuldendienstbeihilfe somit bezogen auf $\frac{1}{2}$ der zuwendungsfähigen Kosten).
8. Die Schulträger erhalten auf der vorgenannten Kostengrundlage über eine Laufzeit von 20 Jahren einen jährlichen Zuschuss in Höhe der für die Darlehensfinanzierung entstehenden oder erforderlichen Zinsleistungen.

V. Antragsverfahren für Maßnahmen der Schulträgergemeinden

1. Vorgesehene Schulbaumaßnahmen sind dem Landkreis vorab möglichst frühzeitig für die Kreisschulbaukasse anzumelden. Die Schulträgergemeinden können sich bei vorbereitenden Planungen durch den Landkreis Diepholz beraten lassen. Für die Anmeldung sollen
 - a) das vorgesehene Raumprogramm erstellt sein,
 - b) erste grobe Kostenschätzungen sowie Finanzierungsüberlegungen vorliegen und
 - c) der Bauzeitenplan feststeht.
2. Der Landkreis prüft das Raumprogramm und die geplante Ausführung der Maßnahme unter Berücksichtigung dieser Richtlinien und legt den Umfang der zuwendungsfähigen Kosten fest.
3. Förderanträge sind dem Landkreis formlos schriftlich vorzulegen. Sie müssen enthalten:
 - a) Begründung und Beschreibung der Maßnahme,
 - b) Angaben zum vorgesehenen Raumprogramm,
 - c) Kostenschätzung,
 - d) Finanzierungsplan und
 - e) Angaben über die vorgesehenen Bauzeiten.
4. Der Landkreis erteilt nach entsprechender Beschlussfassung durch das zuständige Gremium einen Bewilligungsbescheid, der auch Bedingungen und Auflagen enthalten kann. Solange noch keine endgültigen Kosten feststehen, ist die Bewilligung der Höhe nach vorläufig.
5. Die Bewilligung ersetzt nicht die bauaufsichtliche Genehmigung. Das Baugenehmigungsverfahren ist unabhängig vom Bewilligungsverfahren für Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse durchzuführen.

6. Abweichungen vom anerkannten Raumprogramm sind dem Landkreis unverzüglich zu melden. Erweiterungen des Raumvolumens können nur dann gefördert werden, wenn sie durch den Landkreis anerkannt sind.
7. Nach Fertigstellung von Maßnahmen der Schulträgergemeinden sind die tatsächlich entstandenen Kosten für die Maßnahme nachzuweisen. Dieser Kostennachweis ist im Auftrage des Schulträgers durch das für ihn zuständige Rechnungsprüfungsamt zu prüfen und anschließend dem Landkreis vorzulegen.
8. Auf Grundlage des Kostennachweises gem. Nr. III.7 wird die endgültige Höhe der Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse festgelegt.

VI. Antragsverfahren für Maßnahmen des Landkreises

1. Die Förderung aus der Kreisschulbaukasse beschließt das zuständige Gremium.
2. Der Förderungsbeschluss ersetzt nicht die bauaufsichtliche Genehmigung. Das Baugenehmigungsverfahren ist unabhängig davon durchzuführen.

VII. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten zum 01.01.2017 in Kraft. Sie gelten für Baumaßnahmen, mit denen nach diesem Zeitpunkt begonnen wurde.